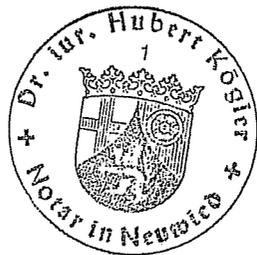


Bescheinigung
gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Ich, der unterzeichnete Notar Dr. iur. Hubert Kögler mit dem Amtssitz in Neuwied bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 14. Mai 2008 - UR.Nr. 628 /2008 des Notars Dr. iur. Hubert Kögler in Neuwied und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Neuwied, den 14. Mai 2008



Dr. Kögler, Notar

Gesellschaftsvertrag

§ 1

(Firma, Sitz)

Die Gesellschaft führt die Firma

Jung, DMS & Cie. Pool GmbH

Ihr Sitz ist in Wiesbaden.

§ 2

(Gegenstand des Unternehmens)

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung über und die Vermittlung von inländischen und ausländischen Investmentfonds, Versicherungsprodukten und geschlossenen Fonds (KG-Beteiligungen) sowie die Vermittlung von Finanzierungen über Makler und Mehrfachagenten einschließlich deren Betreuung, ferner der Vertrieb dieser Produkte direkt und über Plattformen.

Im Hinblick auf die Vermittlung von Investmentanteilen erbringt die Gesellschaft die Anlage- und Abschlussvermittlung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nrn. 1 und 2 KWG von Anteilen an Investmentvermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben werden und/oder von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, für die in § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG genannten Unternehmen. Bei der Erbrin-

gung dieser Finanzdienstleistungen ist die Gesellschaft nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen.

2. Die Gesellschaft darf auch die Geschäftsführung von anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sie vertreten, sich an solchen beteiligen oder derartige Gesellschaften errichten.

§ 3

(Stammkapital)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 600.000,--
(in Worten: Euro sechshunderttausend).

§ 4

(Geschäftsjahr, Beginn der Gesellschaft)

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

Soweit die Gesellschafterin vor Eintragung der künftigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister für diese in den gesetzlich zulässigen Grenzen Geschäfte getätigt hat oder noch tätigen wird, hat sie diese mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft geführt anzusehen sind.

§ 5

(Dauer der Gesellschaft)

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 6

(Organe der Gesellschaft)

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) der oder die Geschäftsführer,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

(Geschäftsführung und Vertretung)

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, sofern nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen allein und, sofern mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Der oder die Geschäftsführer können jederzeit abberufen werden.

§ 8

(Verfügung über Geschäftsanteile)

Über den Geschäftsanteil oder Teile hiervon kann in jeder Weise verfügt werden. Beschränkungen ergeben sich nur aus § 17 GmbH-G.

§ 9

(Niederschrift über Gesellschafterbeschlüsse)

Die Gesellschafterin wird, solange sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in ihrer Hand oder daneben in der Hand der Gesellschaft befinden, über jede Beschlussfassung unverzüglich eine Niederschrift aufnehmen und diese unterzeichnen.

§ 10

(Gründungskosten)

Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages, die Gründungskosten einschl. der Gebühren des Registergerichts trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von € 2.500,00.

§ 11

(Bekanntmachungen)

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 12

(Wirksamkeit)

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne seiner Vorschriften sich als ungültig erweisen sollten. Die ungültige Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist alsdann durch Beschluss so zu ergänzen oder umzu-
deuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck in zulässiger Weise bestmöglichst erreicht wird.

Neuwied, den 19.05.2008

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten
(Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dr. Hubert Kögler
Notar